

## **Einrichtung eines Haltverbots gegenüber der Braunaugenstraße 37**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02090 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14505**

Anlage 1: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02090  
Anlage 2: Luftbild

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 26.11.2024**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 01.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02090 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, gegenüber der Tiefgaragenausfahrt Braunaugenstraße 37 ein Haltverbot einzurichten, da die Straße – insbesondere bei Fußballspielen – so verparkt sei, dass eine Ausfahrt auch mit Rangieren sehr erschwert bzw. unmöglich sei.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Haltverbote im Zusammenhang mit privaten Ein- und Ausfahrten sind jeweils nur unter besonderen Umständen möglich, da im Bereich von Einfahrten bereits ein gesetzliches Haltverbot besteht – vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Wird dieses nicht eingehalten bzw. bringt auch polizeiliche Überwachung keine dauerhafte Verbesserung, kann der betroffene Grundstückseigentümer – gegen Kostenübernahme – das gesetzliche Haltverbot durch eine Zickzackmarkierung verdeutlichen und ggf. auch erweitern lassen. In sehr engen Straßen kann u.U. auch das gegenüber der Einfahrt bestehende gesetzliche Haltverbot durch eine Zickzackmarkierung zusätzlich hervorgehoben werden. Im Falle der Tiefgaragenausfahrt Braunaugenstraße 37 besteht jedoch gegenüber der Ausfahrt bereits eine Zickzackmarkierung, siehe beil. Luftbild, die vermutlich im Zusammenhang mit dem dort einmündenden Weg angebracht wurde.

Nach Augenschein sollte diese ausreichen, um – ggf. mit dem lt. Rechtsprechung zumutbaren ein- bis mehrmaligen Rangieren – in die Tiefgarage ein- bzw. aus dieser auszufahren. Dem

Mobilitätsreferat sind bisher keine weiteren Beschwerden zu dieser Örtlichkeit bekannt.

Sollten sich trotzdem dauerhaft Probleme ergeben, wäre ein entsprechender Antrag des Grundeigentümers bzw. der Verwaltungsgesellschaft auf Erweiterung der vorhandenen Markierung zweckmäßig, der dann im Detail mit Fokus auf das Individualinteresse der Tiefgaragenbenutzer geprüft werden würde.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02090 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 01.07.2024 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es besteht zumindest augenscheinlich keine Notwendigkeit, gegenüber der Tiefgaragenausfahrt Braunaugenstraße 37 ein Haltverbot einzurichten, da dort bereits eine Zickzackmarkierung vorhanden ist. Sollten sich trotzdem dauerhaft einschneidende Probleme bei der Nutzung der Tiefgarage ergeben, kann ein entsprechender Antrag des Grundeigentümers bzw. der Verwaltungsgesellschaft auf Erweiterung der vorhandenen Markierung beim Mobilitätsreferat gestellt werden, der dann im Detail mit Fokus auf das Individualinteresse der Tiefgaragenbenutzer geprüft werden würde.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02090 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 01.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Patric Wolf

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Polizeipräsidium München – E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung